

## **Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Löffingen vom 09.11.2023**

Nach § 4 der Gemeindeordnung, § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Löffingen vom 28. Oktober 1976, wird die oben genannte Satzung, öffentlich bekannt gemacht. Die vollständige Fassung der Satzung ist in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

**Stadt:** Löffingen  
**Landkreis:** Breisgau-Hochschwarzwald

### **Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben Entsorgungssatzung**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 09.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 9 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### § 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt bei bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm	
Anfahrtpauschale	137,00 € pro Anfahrt
Transport	13,10 € /m <sup>3</sup> Abfuhrmenge
Entsorgung	32,76 € /m <sup>3</sup> Abfuhrmenge

bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Fäkalwasser bei Leerung alle vier Wochen	
Anfahrtpauschale	137,00 € pro Anfahrt
Transport	13,10 € /m <sup>3</sup> Abfuhrmenge
Entsorgung	3,62 € /m <sup>3</sup> Abfuhrmenge

bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Fäkalwasser bei Leerung über vier Wochen	
Anfahrtpauschale	137,00 € pro Anfahrt
Transport	13,10 € /m <sup>3</sup> Abfuhrmenge
Entsorgung	4,86 € /m <sup>3</sup> Abfuhrmenge

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

#### § 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Löffingen, den 10.11.2023  
Tobias Link, Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie schriftlich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.